Zur Lehre von der Urkundenfälschung des § 267 St.G.B.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Richard Wieschollek,
Referendar in Canth.

Breslau 1920.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Das Vergehen der einfachen Urkundenfälschung des § 267 St.G.B. hat einen äußerst abstrakt abgefaßten Tatbestand. Es ist ein Erfolgsdelikt, ein reines Kommissivdelikt, ferner ein zweiaktiges Delikt und wird als solches gewöhnlich unter die Gruppe der „zusammengesetzten Verbrechen" gezählt. Die Bezeichnung „Urkundenfälschung" trifft nicht den Kernpunkt des Delikts. Es wäre richtiger, von „Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden" zu sprechen. Die geschichtliche Entwicklung beweist, daß das Gebrauchmachen von der Urkunde nicht immer zur Vollendung des Delikts verlangt wurde, daß vielmehr die Gesetzgebung sich überwiegend für die Fälschung als Vollendungsmoment entschieden hat. So war es im römischen Recht, so das ganze Mittelalter hindurch, so ist es auch noch heute in den meisten ausländischen Gesetzen. Daher dürfte man sich de lege ferenda zur Beseitigung des Gebrauchserfordernisses entschließen.

Objekt der Urkundenfälschung ist eine Urkunde. Dieser Begriff ist sehr bestritten. Die etymologische Ableitung des Wortes deutet auf „Zeugnis", „Beweis" hin. Die geschichtliche Entwicklung lehrt, daß die Urkunde ihre Gestalt in der Geschichte sehr gewandelt und der Sinn, den die Sprache ursprünglich in das Wort legte, im Laufe der Jahrhunderte manche Veränderungen erfahren hat. Paul Merkel hat Unrecht, wenn er seinen U.-Begriff fast ausschließlich aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entnimmt. Denn im täglichen Leben wird das Wort in ganz verschiedenem Sinne gebraucht, „es schillert in allen denkbaren Farbennüancen". Vielmehr ist das Wort ein spezifischer Rechtsbegriff, sein Wesen deshalb nur aus dem positiven Recht zu erkennen. Nun haben aber unsere Gesetze nirgends eine Legaldefinition aufgestellt. Die Bemühungen, Schlüsse auf den Urkunden-Begriff zu ziehen, haben daher zu verschiedenen Ergebnissen geführt.

Im bürgerlichen Recht ist der Begriff überall im weitesten Sinne auszulegen. Im Prozeßrecht ist die Urkunde vorwiegend Beweismittel, und zwar ein Mittelding zwischen dem Augenscheinsobjekt und dem Zeugen. Auf dem Gebiete des Strafrechts besteht ein Chaos von Zweifeln, eine sehr reichhaltige Literatur, viele sich widersprechende Entscheidungen

des R.G. Dies ist die Folge des verhängnisvollen Irrtums, dem der Gesetzgeber zum Opfer fiel, indem er von einem „bekannten und feststehenden“ Begriffe ausging. Da es einen solchen in Wirklichkeit nicht gibt, war Theorie und Praxis vor die Aufgabe gestellt, ihrerseits eine Begriffsbestimmung zu finden. Viele Wege sind eingeschlagen worden, auf keinem ist man zu einer brauchbaren Urkunden-Definition gelangt. Jede der zahlreichen Theorien versteht unter Urkunde etwas anderes. Allein zum Ziele führen dürfte die Methode, den Begriff nur aus den Normen der Z.P.O. herzuleiten. Ferner steht fest — worin übrigens sämtliche Urkundendefinitionen übereinstimmen — daß der Urkunde wesentlich sind: ein körperlicher Gegenstand und eine verkörperte Erklärung. Andrerseits sind es ganz unsichere Unterscheidungsmerkmale, von denen es abhängt, ob eine Tat als schwere Urkunden-Fälschung mit Zuchthaus oder als einfache Urkunden-Fälschung mit Gefängnis oder gar nicht zu bestrafen ist. Wahrlich ein ungesunder Rechtszustand! Ihm ein Ende zu machen, wäre die Hauptaufgabe einer reformierenden Gesetzgebung!

Streit herrscht darüber, welches Rechtsgut durch die strafrechtlichen Bestimmungen geschützt werden soll. Nicht ist es die Urkunde selbst, nicht das „Recht auf Wahrheit“, nicht die publica fides, auch nicht die „Sicherheit des Verkehrs“ und „die Sicherung des Urkundenbeweises.“ Das zu schützende Rechtsgut ist vielmehr die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung, da diese durch den Beweisakt mit unechter Urkunde gefährdet wird.

Man kann die Urkunden von verschiedenen Gesichtspunkten aus einteilen in:

1. öffentliche und private; 2. inländische und ausländische; 3. echte und unechte; 4. wahre und unwahre; 5. Absichts- und Zufallsurkunden; 6. dispositive und reine Zeugnisurkunden (oder berichtende Urkunden). Dagegen ist die Lenzsche Unterscheidung in Prozeß- und Verkehrsurkunden zurückzuweisen. Neuerdings spielt auch der Begriff „Gesamturkunde“ eine Rolle.

Die Einzelmerkmale der Urkunde sind:

1. Die Rechtserheblichkeit des Inhalts;
2. formelle Erfordernisse:
   a) Schriftlichkeit;
   b) Verständlichkeit des Gedankens;
   c) Erkennbarkeit des Ausstellers;
   d) Ernstlichkeit;
   e) eine körperliche Unterlage;

3. materielle Erfordernisse:

a) Bestimmung zum Beweise;

b) die Privaturkunde muß ferner „zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit“ sein. Viele Schriftsteller erklären diese Worte als überflüssig. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden, pflegt doch dem Gesetz stets gedrängte Kürze eigen zu sein. Auch die Ansicht, daß die Beweiserheblichkeit ein höherer Grad von Beweisdienlichkeit ist, befriedigt nicht ganz. Richtig dürfte sein, daß die Beweiserheblichkeit für Rechte oder Rechtsverhältnisse sich mit der Rechtserheblichkeit des Inhalts deckt, das Gesetz somit keinen Unterschied zwischen beweiserheblichen und beweisunerheblichen Urkunden kennt.

Der objektive Tatbestand des § 267 erfordert als Handlung zwei Akte:

1. Verfälschung oder fälschliche Anfertigung; diese Unterscheidung ist ziemlich bedeutungslos. Denn allein auf die Herstellung einer falschen Urkunde kommt es an, nicht auf die Art der Herstellung. Zwecks technischer Erleichterung wäre zu empfehlen, de lege ferenda beides unter dem Begriff „Fälschung“ zusammenzufassen.

2. Gebrauchmachen von der Urkunde. Was dieses in objektiver Hinsicht fordert, ist bestritten. Festzuhalten ist daran, daß jede mittelbar auf Täuschung gerichtete Tätigkeit kaum ausreicht, andrerseits auch Kenntnisnahme keinesfalls erforderlich ist. Die Wahrheit liegt in der Mitte, und zwar ist der Augenblick entscheidend, wo die Urkunde den Willensbereich des Fälschers verläßt und in den Willensbereich des Beweisempfängers eintritt.

Was das Verhältnis der beiden Akte zueinander betrifft, so ist zu betonen, daß beide Akte gleichberechtigt nebeneinanderstehen, jeder Akt mithin eine Ausführungshandlung bedeutet. Die Handlung muß ferner objektiv rechtswidrig sein.

Der subjektive Tatbestand des § 267 setzt voraus:

1. Vorsatz; die Frage, ob der Vorsatz begrifflich das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit verlangt, ist zu verneinen;

2. Täuschungsabsicht, dahingehend, daß in dem zu Täuschenden hinsichtlich der Tatsachen, auf welche sich die Fälschung bezieht, ein Irrtum erregt oder bestärkt werde;

3. rechtswidrige Absicht, eine Forderung, die von der Theorie verschieden gedeutet wird. Richtigerweise ist darunter die Absicht zu verstehen, mittels der Täuschung einen rechtserheblichen Erfolg zu erreichen, im Rechtsleben Beweis zu erbringen.